

Bewerbungsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für die freihändige Vergabe von Leistungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ Vertragsbestandteil wird.
- 1.2 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Die Vollständigkeit der übergebenen Ausschreibungsunterlagen ist bei dessen Empfang durch den Bieter zu kontrollieren. Eine Information über fehlende Seiten ist unverzüglich dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Abt. Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

2 Angebotsbedingungen

- 2.1 Das Angebot ist dokumentenecht auszufüllen.
- 2.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu benutzen.
- 2.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
In den Vergabeunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen als solche deutlich gekennzeichnet werden.
Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen ist durch den Bieter nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.
Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.
Der Angebotsvordruck ist mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderem Blatt abgegeben wird. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
 - ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 2.6 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

- 2.7 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
- 2.8 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag losweise zu vergeben. Dies berechtigt nicht zur Erhöhung der Einzelpreise.
- 2.9 Mit Angebotsabgabe unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19, § 22 EG VOL/A).
- 2.10 Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebotes unterrichtet werden, so muss er dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen.
- 2.11 Der Auftraggeber behält sich die freie Auswahl unter den eingegangenen Angeboten, entsprechend der Bewertungskriterien (siehe Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes), vor.
- 2.12 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

- 3.1 Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 3.2 Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über alle örtlichen Verhältnisse zu unterrichten, die für die Ausführung der Leistung bedeutsam sein können.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

5 Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

- 5.1 Der Bieter hat mit dem Angebot den Umfang anzugeben, in welchem er Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen will. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Nachunternehmer zu benennen sowie eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen.
- 5.2 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,
- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
 - bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung und Leistung zu vereinbaren ist,
 - bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und
 - dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlweise - zu stellen, als durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

6 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7 Zusätze für ausländische Bewerber

- 7.1 Die Preise sind in Euro anzubieten.
- 7.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 7.3 Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 7.4 Bei der Erstellung des Angebotes ist die UST-ID-Nr. DE 140 135 127 zu beachten.

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für die freihändige Vergabe von Leistungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Lieferung

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber 3 Werktage vor Anlieferung schriftlich durch den Auftragnehmer mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen werden, soweit nicht anderweitig vereinbart, kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Der Tag des Montagebeginns ist dem Auftraggeber 5 Werktage vor Montagebeginn durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

2 Leistungsort/Verwendungsstelle (soweit nicht anderweitig vereinbart)

Landeshauptstadt Dresden
Poststelle
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Einfahrt über Schulgasse

3 Übergabe/Abnahme (§ 13)

Die Übergabe/Abnahme der Produkte/Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

4 Rechnungslegung/Zahlungsfrist (§§ 15 und 17)

- 4.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber einzureichen.
- 4.2 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe/Abnahme entsprechend Pkt. 3.
- 4.3 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

5 Mängelansprüche

- 5.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe/Abnahme der Produkte/Leistung nach Pkt. 3.
- 5.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

6 Einräumung von Nutzungsrechten

In den Gesamtkosten enthalten ist die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 3 UrhG in der Weise, dass das Werk allein von der Landeshauptstadt Dresden für den im Auftrag beschriebenen Zweck und sämtlicher daraus abgeleiteter Anwendungen (zum Beispiel gedruckte und elektronische Produkte) genutzt werden kann.

7 Druckfreigabe

Die Druckfreigabe wird ausschließlich durch den Auftraggeber (Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Abt. Öffentlichkeitsarbeit) erteilt.

8 Nachtragskalkulation

Bei Abweichungen von der vorliegenden Kalkulation ist der Auftragnehmer verpflichtet eine schriftliche Anfrage mit Begründung an den Auftraggeber zu stellen bevor Leistungen erbracht werden.

9 Anzeigen

9.1 Die Anzeigeninhalte müssen mit dem Auftraggeber abgestimmt werden, um Anzeigen zu vermeiden, die gegen die Interessen des Auftraggebers gerichtet sind.

9.2 Das unternehmerische Risiko bei der Anzeigenakquise trägt der Auftragnehmer, der Kostenzuschuss des Auftraggebers versteht sich als Festbetrag.

10 Datenübergabe an Dritte

Der Bieter ist im Falle der Vergabe von Nachauflagen an einen anderen Bieter verpflichtet, diesem unverzüglich die offenen, bearbeitungsfähigen Daten (letzter gedruckter Stand) zu übergeben. Seine unveränderten, urheberrechtlich geschützten Anteile (z. B. an der Gestaltung) bleiben ihm im Impressum zugeschrieben.

11 Haftung

Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander die Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte Dritter zu beachten. Im Innenverhältnis stellen sich die Parteien von Haftungen gegenüber Dritten frei, sofern der von dem Dritten erhobene Anspruch auf das ausschließliche Verschulden einer Partei zurückzuführen ist.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für die freihändige Vergabe von Leistungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1 Vertragsbestandteile

1.1 Vertragsbestandteile sind:

- a) das Auftragsschreiben mit der Leistungsbeschreibung sowie sämtlichen weiteren Anlagen,
- b) die zusätzlichen sowie die besonderen Vertragsbedingungen soweit zutreffend,
- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen -
Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

1.2 Rechtswirksam sind nur schriftliche Aufträge des Auftraggebers.

1.3 Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen, den besonderen sowie zusätzlichen Vertragsbedingungen und der VOL/B nichts anderes bestimmt ist.

2 Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Planungsunterlagen, Fracht, Verpackung, Transport frei Verwendungsstelle, Montage und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.

Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Ausführung der Leistungen

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur Gegenstände und Planungsunterlagen zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften, den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln für die „Öffentliche Hand“ (GUV) entsprechen.

3.2 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

3.3 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

3.4 Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich.

Verzögerungen, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Verzögerungen getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist. Die Festlegungen des § 7 VOL/B bleiben unberührt.

4 Anlieferung und Versand

4.1 Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.

4.2 Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Ausstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

5 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber; Verzug des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, unter Kenntnis auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

6 Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.
- 6.2 Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Abnahme auf den Auftraggeber über, es sei denn, dass die Leistungen bereits vor dem nach Nr. 6.1 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt dem Auftraggeber übereignet worden sind.
- 6.3 Lieferungen sind - soweit nicht anders vereinbart - frei Verwendungsstelle anzuliefern.
- 6.4 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 14 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter 3.2 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung und/oder in den vereinbarten besonderen sowie zusätzlichen Vertragsbedingungen. Sie beginnt mit der mangelfreien Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der mangelfreien Abnahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Die Rechnung ist, wenn nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 8.3 In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht. Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Die Ust ist mit dem Tage des Entstehens der Steuer (§ 13 UstG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
- 8.4 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 8.5 Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

- 8.6 Rechnungen müssten enthalten:
Nummer und Datum, Projekt-Nr., Datum des Auftragschreibens, die laufende Nummer einer etwaigen Teillieferung, Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
- 8.7 Der Auftragnehmer hat der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beizufügen.
- 8.8 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

9 Zahlung, Abtretung

- 9.1 Grundsätzlich ist bargeldlos am Sitz des Auftragnehmers zu zahlen.
- 9.2 Zahlungen werden in Euro geleistet.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder besondere Prüfungsinstanzen einschließlich des Rechnungsprüfungsamtes festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, § 818 Abs. 3 BGB.
- 9.4 Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung ohne Abzug geleistet.
- 9.5 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. Pkt. 8.8) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Pkt. 6.1 dieser Vertragsbedingungen.

10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Dresden.

Erfüllungsort ist Verwendungsstelle.